



# Gesuch um Befreiung von der Steuerpflicht Gemeinnützige Zwecke

**Gesuchsteller/in** (juristische Person wie Verein, Stiftung usw.)

Name (gemäss Statuten):

---

## 1. Grundvoraussetzungen einer Steuerbefreiung

Juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, können für den Gewinn und das Kapital, das ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Steuerpflicht befreit werden.

**Bitte beachten Sie:** Für eine Steuerbefreiung muss die juristische Person die nachfolgenden Grundvoraussetzungen erfüllen (vgl. [Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994](#)). Erfüllt sie eine der nachfolgenden Grundvoraussetzungen nicht, ist eine Steuerbefreiung grundsätzlich nicht möglich. Solche Gesuche werden in der Regel abgewiesen.

- |      |  |                                    |  |
|------|--|------------------------------------|--|
| 1.1. | Die Tätigkeit der juristischen Person liegt im Allgemeininteresse (Beispiele: Tätigkeiten in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen). | <input type="checkbox"/> Trifft zu | <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu |
| 1.2. | Die Tätigkeit begünstigt Dritte und nicht Vereinsmitglieder, Stiftungsräte oder nahestehende Personen.   | <input type="checkbox"/> Trifft zu | <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu |
| 1.3. | Der Kreis möglicher Begünstigter ist grundsätzlich offen (keine Einschränkung auf bestimmte Familien, Vereine oder andere Personengruppen).  | <input type="checkbox"/> Trifft zu | <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu |
| 1.4. | Die Tätigkeit ist nur möglich dank Spenden, ehrenamtlicher Arbeit usw.   | <input type="checkbox"/> Trifft zu | <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu |
| 1.5. | Die Angebote der juristischen Person dienen nicht der Freizeitbeschäftigung, der Geselligkeit oder der Pflege einer Liebhaberei bzw. eines Hobbys.   | <input type="checkbox"/> Trifft zu | <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu |
| 1.6. | Die juristische Person steht nicht in einem Wettbewerbsverhältnis mit anderen Marktteilnehmern.  | <input type="checkbox"/> Trifft zu | <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu |
| 1.7. | Mit der Tätigkeit werden keine unternehmerischen Zwecke verfolgt.  | <input type="checkbox"/> Trifft zu | <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu |
| 1.8. | Die Haupteinnahmequelle sind nicht Erträge aus Dienstleistungen.   | <input type="checkbox"/> Trifft zu | <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu |

- 1.9. Es werden nicht hauptsächlich politische Tätigkeiten vorgenommen (wie Ergreifen von Referenden und Initiativen oder eine andere Einflussnahme auf die politische Meinungsbildung).  Trifft zu  Trifft nicht zu
- 1.10. Es handelt sich nicht um eine Förderstiftung bzw. einen Förderverein zugunsten anderer juristischer Personen, die selbst steuerpflichtig sind.  Trifft zu  Trifft nicht zu
- 1.11. Es handelt sich nicht um eine Interessensgemeinschaft oder um einen Fach- bzw. Berufsverband.  Trifft zu  Trifft nicht zu
- 1.12. Die Statuten enthalten die folgenden drei Klauseln:
1. Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfeszwecke:
- «Die Institution (Stiftung oder Verein) verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.» oder «Die Institution (Stiftung oder Verein) verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.»  Ja  Nein
2. Auflösungsklausel:
- Verein: «Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.»
  - Stiftung: «Bei Auflösung der Stiftung ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.»  Ja  Nein
3. Ehrenamtlichkeit oder angemessene Vergütung:
- «Die Mitglieder des Stiftungsrates (Vereine: des Vorstandes) sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder (Vereine: Vorstandsmitglieder) kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.»
- oder

- Verein: «Den Mitgliedern des Vereinsvorstandes kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten sind in einem Vergütungsreglement zu regeln, welches dem Steueramt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.»
- Stiftung: «Der Stiftungsrat kann für seine Mitglieder eine angemessene Vergütung vorsehen. Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln, das der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.»

Ja

Nein

## 2. Auskünfte zu den konkreten Tätigkeiten

Bitte beantworten Sie auch die nachfolgenden Fragen

- 2.1. Welche (Personen-)Kreise profitieren von den Tätigkeiten?

---

- 2.2. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um in den Genuss der Leistungen zu kommen? Sind die Angebote an Gegenleistungen des Zielpublikums gebunden (wie Teilnahmegebühren)?

---

- 2.3. Gelangen die Mitglieder der juristischen Person (oder andere ihr nahestehende Personen) in den Genuss irgendwelcher Vorteile, Vergünstigungen usw.?

---

- 2.4. Welche Arbeitsleistungen werden von der juristischen Person entschädigt? Wie hoch ist diese Entschädigung (z.B. Löhne für Angestellte, Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats)?

---

- 2.5. Leisten die Mitglieder oder aussenstehende Dritte ehrenamtliche Arbeit, damit die juristische Person ihren Zweck erreichen kann? Falls ja: Beziffern Sie die Anzahl der unentgeltlich geleisteten Arbeitsstunden (grobe Schätzung genügt).

---

- 2.6. Werden Dividenden ausgeschüttet bzw. partizipieren die Mitglieder, Organe oder sonst nahestehende Personen auf andere Art am Erfolg der juristischen Person oder erhalten diese vergünstigte Leistungen?

---

- 2.7. Verfügt die juristische Person über wesentliche Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen? Falls ja, welche? Ist das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet und es wird kein Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der betreffenden Unternehmung ausgeübt (vgl. dazu auch das Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994, Ziff. II.3. c)?

---

### **3. Allfällige eigene Bemerkungen**

---

## 4. Beilagen

### Zwingend einzureichende Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes Gesuch
- Tätigkeitskonzept mit Aufstellung der Personen bzw. Projekte, die unterstützt werden (sofern nicht bereits im Gesuch ausführlich beschrieben)
- Budget (Aufschluss über die Art der Finanzierung und der Mittelverwendung)

Zusätzliche Dokumente für Vereine (in Kopie):

- Vereinsstatuten (datiert und unterzeichnet)
- Protokoll der Gründungsversammlung

Zusätzliche Dokumente für Stiftungen (in Kopie):

- öffentlich beurkundete Stiftungsurkunde
- Handelsregisterauszug (Online-Auszug genügt)

### Weitere Unterlagen

- Jahresberichte der letzten drei Jahre oder Protokolle der letzten drei Vereinsversammlungen (sofern vorhanden)
- Jahresrechnungen der letzten drei Jahre (sofern vorhanden)
- Reglemente betreffend Organisation, Spesen, etc. (sofern vorhanden)
- Öffentlicher Zweck: Dokument, welches die Aufgabenübertragung durch das Gemeinwesen regelt, z. B. Leistungsvereinbarung (sofern vorhanden)

### Noch nicht gegründete juristische Personen können einen Antrag auf Zusicherung der Steuerbefreiung einreichen (Vorbescheid)

Bitte reichen Sie folgende Dokumente und Informationen ein:

- Kurze Darlegung, inwiefern die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind;
- Tätigkeitskonzept; aus diesem soll hervorgehen, welche konkreten Tätigkeiten die juristische Person verrichtet und wie der Zweck umgesetzt wird, d.h. welche Veranstaltungen, Tätigkeiten, Vergabungen etc. geplant sind;
- Budget (Aufschluss über die Art der Finanzierung und der Mittelverwendung);
- Reglementsentwürfe betreffend Organisation, Spesen, etc. (sofern vorhanden; Vergütungsreglement zwingend bei Vereinen, die Entschädigungen an Vorstandsmitglieder ausrichten);
- Entwurf der Vereinsstatuten bzw. der Stiftungsurkunde.

**Bitte beachten Sie:** Unvollständige Steuerbefreiungsgesuche können zur Nachbesserung zurückgesendet werden.